



**LA CONFERENCE LATINE DES CHEFS DES DEPARTEMENTS DE
JUSTICE ET POLICE (CLDJP)**



Kommentar zu den einzelnen Artikeln

des Konkordats vom 24. März 2005
über den Vollzug der strafrechtlichen Einschliessung Jugendlicher aus den
Westschweizer Kantonen (und teilweise aus dem Kanton Tessin)

März 2005

Allgemeines

1. Geschichte

In seiner Sitzung vom 13. März 2003 hat die Konferenz der Justiz- und Polizeidirektoren der lateinischen Schweiz (nachfolgend Konferenz) den Grundsatzentschluss über einen Entwurf eines Konkordats über den Vollzug der strafrechtlichen Einschliessung Jugendlicher für die Westschweizer Kantone und teilweise für das Tessin und den französisch sprechenden Teil des Kantons Bern gefasst. Die Kantonsregierungen wurden anschliessend aufgefordert, zum Vorentwurf Stellung zu nehmen. Alle Staatsräte haben sich positiv über den Vorentwurf geäussert. Aufgrund dieser Stellungnahmen wurde der Text am 27. Oktober 2003 angenommen und am 28. November 2003 eine 2. Vernehmlassung durchgeführt. Nach erfolgter Zustimmung aller Regierungen wurde der Konkordatsentwurf durch die Konferenz am 11. März 2004 verabschiedet. Die Regierung des Kantons Bern konnte aus verschiedenen Gründen dem Konkordat nicht endgültig zustimmen. Daher hat sie beantragt, nicht zu den Gründungsmitgliedern dieses interkantonalen Abkommens zu gehören und sich die Möglichkeit vorbehalten, dem Konkordat in einem späteren Zeitpunkt beizutreten.

In Anwendung der Vereinbarung vom 9. März 2001 über die Aushandlung, Ratifikation, Ausführung und Änderung der interkantonalen Verträge und der Vereinbarung der Kantone mit dem Ausland, welche am 23. April 2002 in Kraft getreten ist (nachfolgend Vereinbarung), wurde der Entwurf am 27. April 2004 den Kommissionen aller vertragsschliessenden Kantone zugesandt, die sich mit den auswärtigen Angelegenheiten befassen. Nachdem die kantonalen parlamentarischen Kommissionen den Entwurf überprüft haben, hat die interparlamentarische Kommission der Westschweizer Parlamente am 22. November 2004 und am 10. Januar 2005 in Freiburg zwei Sitzungen abgehalten, um die interkantonale Überprüfung des Entwurfs durchzuführen und der Konferenz ihre Vorschläge mitzuteilen. Eine Delegation von Beobachtern aus dem Tessin hat an der Sitzung vom 10. Januar 2005 teilgenommen. Die interparlamentarische Kommission hat den Entwurf am selben Tag einstimmig angenommen und der Konferenz mit ihren Vorschlägen weitergeleitet. Sie wartet darauf, die durch die Konferenz angenommene Endversion zu erhalten. Später wird sie je nach Bedarf einen Bericht zuhanden der Parlamente jedes Kantons anfertigen und in jeder kantonalen Delegation eine Kontaktperson bezeichnen.

Am 24. März 2005 hat die Konferenz die verschiedenen Vorschläge der interparlamentarischen Kommission zur Kenntnis genommen und alle ohne Abänderungen angenommen. Ausserdem hat sie beschlossen, die Regeln der Bundeskanzlei zur geschlechtsneutralen Sprache anzuwenden (Leitfaden zur sprachlichen Gleichbehandlung von Verwaltungstexten und Erlassen des Bundes – Bundeskanzlei – Dezember 2000).

Die Unterlagen wurden der interparlamentarischen Kommission Ende April 2005 weitergeleitet.

2. Titel

Dieser Titel befasst sich unter dem allgemeinen Begriff des Vollzugs der strafrechtlichen Einschliessung Jugendlicher sowohl mit der Untersuchungshaft wie auch mit den Freiheitsentzugsstrafen. Er umfasst ferner auch den Vollzug der geschlossenen Unterbringung gemäss Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe b des Bundesgesetzes über das Jugendstrafrecht (nachstehend JStG) vom 20. Juni 2003, welches sich mit den Strafvoraussetzungen Jugendlicher befasst und demnächst in Kraft treten wird. Zur gleichen Zeit wird auch das Schweizerische Strafgesetzbuch, welches durch das Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 abgeändert wurde und das Militärstrafgesetz in Kraft treten. Des Weiteren wird auch die Möglichkeit des Vollzugs von disziplinarischen Massnahmen gemäss Artikel 16 Absatz 2 JStG im Konkordat berücksichtigt. Um den Titel nicht zu überladen und allfällige Verwechslungen zu vermeiden, hat man darauf verzichtet, diese zusätzlichen Aspekte im Titel zu erwähnen. Der Geltungsbereich des Konkordats wird den Eingriffsbereich sehr präzise abgrenzen.

3. Datum

Am 24. März 2005 haben die zuständigen Departementsvorsteher der Westschweizer Kantone und des Tessins anlässlich der Sitzung der Konferenz in Freiburg die Endversion des Konkordats angenommen. Zuvor wurden im April und im November 2003 zwei Vernehmlassungsverfahren bei den Kantonsregierungen sowie anlässlich der Sitzungen der interparlamentarischen Kommission der Westschweizer Parlamente vom 22. November 2004 und vom 10. Januar 2005 weitere Vernehmlassungen durchgeführt.

4. Die Parteien

Parteien sind alle Westschweizer Kantone, die Mitglied der Konferenz sind. Bei den beiden Vernehmlassungsverfahren der Kantonsregierungen haben diese einstimmig den Beitritt zum Konkordat bestätigt.

Der Kanton Tessin hat sich für einen teilweisen Beitritt zum Konkordat ausgesprochen. Er zeigte sich daran interessiert, das Konkordat für Jugendliche bezüglich der Freiheitsentzugsstrafen sowie für den Vollzug der geschlossenen Unterbringung anzuwenden. Hingegen ist der Nutzen für jugendliche Tessiner, in der Westschweiz Untersuchungshaft zu vollziehen, nicht offensichtlich (ausser bei langer Untersuchungshaft). Der Kanton Bern hat ferner ein Interesse daran, bezüglich der Jugendlichen im französischsprachigen Kantonsgebiet dem Konkordat umfassend beizutreten. Die Regierung hat jedoch entschieden zuzuwarten, bevor sie sich gegenüber dem Konkordat verpflichtet.

5. Die Grundlagen

Die zitierten gesetzlichen Grundlagen sind zum einen die Bestimmungen des materiellen Jugendstrafrechts (JStG), welche zur selben Zeit wie das Schweizerische Strafgesetzbuch in Kraft treten werden, sowie die Ziffern der Artikel, die diesem neuen Erlass und dem neuen Militärstrafgesetz entsprechen; zum andern sind dies die Grundsätze, die im Rahmen der Vereinheitlichung des Strafverfahrens festgehalten wurden und im Vorentwurf zu einem Bundesgesetz über das Schweizerische Jugendstrafverfahren (JStPO) enthalten sind. Dieser Vorentwurf wird vor seiner Verabschiedung bzw. vor seinem Inkrafttreten ohne Zweifel noch zahlreiche Änderungen erfahren. Wir beschränken uns deshalb darauf, auf die allgemeinen Grundsätze hinzuweisen, die für die Inhaftierung Jugendlicher anwendbar sind.

Die einschlägigen internationalen Grundlagen sind das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 (Art. 37 und 40; nachfolgend Übereinkommen) und die so genannten Havanna-Regeln vom 14. Dezember 1990 für den Schutz von Jugendlichen, denen ihre Freiheit entzogen ist (HR). Das Übereinkommen ist für die Vertragsstaaten ein zwingendes Instrument, währenddem die HR nur Empfehlungen darstellen. Trotzdem befassen sie sich insbesondere mit den Vollzugsbedingungen des Freiheitsentzuges (sowohl betreffend der Haft wie auch der Unterbringung), so dass sie im vorliegenden Zusammenhang erwähnt werden müssen. Es wurde nicht als notwendig erachtet, sämtliche Normen der Vereinten Nationen zur Achtung der Menschenwürde sowie die Standards der CPT hervorzuheben, da diese Bestimmungen vor allem für inhaftierte Erwachsene erlassen wurden. Vielmehr schien es angebracht, die Instrumente zu zitieren, die speziell für Jugendliche erlassen wurden, zumal sich diese Instrumente wiederum auf die Gesamtheit der internationalen Erlasse berufen.

6. Die Präambel

Es ist für die Vertragsparteien des Konkordats bedeutsam, die Gründe für dieses Abkommen sowie die verfolgten Ziele zu präsentieren. Deshalb wird eine Präambel vorgesehen, die zwei Punkte hervorhebt:

- Im ersten Abschnitt wird die Notwendigkeit betont, den eingeschlossenen Jugendlichen angesichts ihrer besonderen Verletzlichkeit besondere Beachtung zu schenken, da die verhängnisvollen Auswirkungen des Freiheitsentzuges auf ihre

Psyche sattem bekannt sind. Die Beachtung der Rechte der Jugendlichen (einschliesslich der eingeschlossenen Jugendlichen) wird in den internationalen Texten immer wieder betont. Die notwendige Eingliederung der Jugendlichen in die Gesellschaft muss stets im Vordergrund bleiben. Die Einschliessung des Jugendlichen während einer vorgegebenen Zeitspanne bildet nicht das eigentliche Ziel; vielmehr soll dank dieser Einschliessung die Eingliederung des Jugendlichen vorbereitet werden (man spricht hier nicht von Wiedereingliederung, da die Jugendlichen mehrheitlich gar keine Eingliederung erlebt haben). Man denkt hier insbesondere an die Fortsetzung der Ausbildung (Berufslehre / Studium) und/oder an die Beschäftigung während des Freiheitsentzuges.

- Im zweiten Abschnitt wird die Notwendigkeit betont, den zuständigen Instanzen die erforderlichen Werkzeuge zu geben, um den neuen gesetzlichen Ansprüchen gerecht werden zu können. Hierfür müssen der Jugendgerichtsbarkeit die dafür notwendigen Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden, und sie muss auch mit dem entsprechend ausgebildeten Personal ausgestattet werden. Dies betrifft insbesondere den Bereich der geschlossenen Unterbringung. Schliesslich wird darauf hingewiesen, dass das Konkordat eine willkommene Gelegenheit bietet, in der französischen Schweiz die Vollzugsbedingungen für die der Gerichtsbarkeit der Vertragsparteien unterliegenden Entscheide gegen Jugendliche zu harmonisieren.

I. Kapitel: Geltungsbereich

Artikel 1 Grundsätze

Der erste Artikel definiert die Grundsätze, die den Geltungsbereich des Konkordats abgrenzen. Dies ist nicht unkompliziert, da den Konkordatsanstalten nicht einfach die ganze strafrechtliche Einschliessung der Jugendlichen anvertraut werden kann. Bestimmte Bereiche bleiben denn auch in der Zuständigkeit der Kantone.

Zunächst einmal ist festzuhalten, dass es hier um die strafrechtliche Einschliessung geht, unter Ausschluss aller anderen Haftarten. Insbesondere unterliegt die Administrativhaft von jugendlichen Ausländern nicht dem vorliegendem Konkordat, sondern den kantonalen Ausführungsbestimmungen zum Bundesgesetz über Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht vom 18. März 1994 sowie dem Konkordat vom 4. Juli 1996 über den Vollzug der Administrativhaft im Ausländerrecht (letzteres nur für die Kantone, die diesem Konkordat beigetreten sind, mithin Genf, Neuenburg und Waadt).

Anschliessend werden die vier Bereiche bezeichnet, in welchen das Konkordat zuständig ist, nämlich:

- die Untersuchungshaft,
- die Freiheitsentzugsstrafe,
- die geschlossene Unterbringung (Schutzmassnahme im Sinne der Artikel 11 bis 19 JStG),
- die disziplinarischen Massnahmen.

Die Kompetenzen hinsichtlich jedes dieser Bereiche werden in den Artikeln 2, 3, 4 und 5 des Konkordates näher umschrieben.

Eine Definierung der Jugendlichen und der übrigen vom Konkordat betroffenen Personen mag mässig erscheinen. Es ist jedoch sinnvoll, darauf hinzuweisen, dass die Strafen und Massnahmen des Jugendstrafgesetzes auch bei Personen über 18 Jahren zur Anwendung kommen können, wenn das Urteil nach Erreichung der Volljährigkeit erlassen wurde, oder

wenn der Betroffene während des Vollzugs mündig wird. Ebenso kann die Untersuchungshaft gegen eine Person ausgesprochen werden, die älter als 18 Jahre ist, wenn sie eine Straftat begangen hat, als sie noch minderjährig war und die Untersuchung erst nach Erreichen des 18. Altersjahres eröffnet wurde. Die Einzelheiten hierzu sind zurzeit in Artikel 1 der Verordnung 1 geregelt, welche sich mit dem Übergang von einer Altersstufe zur anderen befasst.

Das kantonale Recht enthält momentan nur wenige Normen, die sich mit dem Freiheitsentzug an Jugendlichen befassen. Die Kantone werden deshalb im Hinblick auf das Inkrafttreten des revidierten materiellen Strafrechts – und bis die einheitliche Prozessordnung erscheint – in jenen Bereiche legiferieren müssen, welche sie nicht in die Zuständigkeit des Konkordats übertragen. Die Bestimmung, dass die Regeln des Konkordats ergänzend herbeizuziehen sind, ist insofern sinnvoll, als damit allfällige Lücken im kantonalen Recht gefüllt werden können.

Art. 2 Untersuchungshaft in der Zuständigkeit des Konkordats

Das JStG (Art. 6) und die Entwürfe der Strafprozessordnungen für Jugendliche und für Erwachsene verwenden den Begriff „Untersuchungshaft“, welcher sowohl die Sicherheitshaft wie auch die Untersuchungshaft im engeren Sinne umfasst.

Dieser Artikel übernimmt die im erläuternden Bericht (nachstehend: EB) vom Januar 2003 unter Punkt 6.3.1 aufgeführten Grundsätze. In Absatz 1 unterscheidet man zwischen der Untersuchungshaft für Jugendliche unter 15 Jahren, die bei einer Dauer von 1 bis 5 Tagen innerhalb des Kantons und danach in der zentralisierten Konkordatseinrichtung vollzogen wird (vgl. 6.3.1.1 EB), und der Untersuchungshaft für Jugendliche über 15 Jahren, die erst ab einer Dauer von 14 Tagen in der zentralisierten Einrichtung zu vollziehen ist. Dauert die Haft bei Jugendlichen über 15 Jahren weniger als 14 Tage, so wird sie im Kanton vollzogen (vgl. 6.3.1.2 EB).

Während der ursprüngliche Entwurf in Artikel 6 Absatz 2 noch zwingend vorschrieb, dass die Untersuchungshaft bei Jugendlichen unter 15 Jahren stets und bei Jugendlichen über 15 Jahren dann, wenn die Haft länger als 14 Tage dauert, in einer gesonderten Einrichtung stattzufinden hat, findet sich in der vom Parlament verabschiedeten Version keine solche Vorschrift mehr. Man hätte also darauf verzichten können, diese Vorschrift im Konkordat zu erwähnen, und hätte stattdessen den Vollzug der Untersuchungshaft einzig den Kantonen überlassen können. Eine aufmerksame Lektüre des neuen Bundesgesetzes (Art. 6 Abs. 2 JStGB) zeigt indes, dass der Vollzug der Untersuchungshaft folgenden Anforderungen genügen muss:

- sie muss in einer besonderen Einrichtung (oder in einer besonderen Abteilung einer Haftanstalt) vollzogen werden,
- die Trennung von erwachsenen Gefangenen muss gewährleistet werden,
- eine geeignete Betreuung muss zur Verfügung gestellt werden.

Aufgrund dieser Anforderungen schien es angebracht, die Untersuchungshaft von mehr als 5 Tagen für Jugendliche unter 15 Jahren und die Untersuchungshaft von mehr als 14 Tagen für Jugendliche über 15 Jahren im Konkordat zu regeln. Mit dem neuen Konkordat soll auch den Westschweizer Kantonen die Möglichkeit gegeben werden, für die Untersuchungshaft, sofern diese eine bestimmte Dauer übersteigt, eine adäquate Lösung zu finden. Damit könnte auch der Vermischung von Erwachsenen und Jugendlichen ein Ende gesetzt werden.

Absatz 2 behält den Untersuchungsbehörden die Möglichkeit vor, bei Anordnung der Untersuchungshaft die sofortige Unterbringung des betroffenen Jugendlichen in der Konkordatseinrichtung zu verlangen, wenn auf Anhieb erkennbar ist, dass die Haft lange

andauern wird oder wenn es aufgrund praktischer Erwägungen, wegen der besonderen Betreuung oder wegen der geographischen Nähe angezeigt erscheint, diese westschweizerischen Struktur in Anspruch zu nehmen.

Es wurde darauf verzichtet, den Polizeigewahrsam, der in die Zuständigkeit der kantonalen Behörde fallen muss, und die Beobachtung, die eine besondere Untersuchungsmassnahme "ad personam" darstellt, in das Konkordat aufzunehmen. Die Beobachtung wird in spezialisierten Einrichtungen durchgeführt und ist nicht zwingend mit einem Freiheitsentzug verbunden, auch wenn in den beiden oben erwähnten Einrichtungen (Valmont und Clairière) den Jugendlichen tatsächlich die Freiheit entzogen wird. Es gibt Fälle, in denen die Beobachtung durch eine "normale" Unterbringung erfolgt, so z.B. im Foyer de Boujean in Biel oder in den alten Einrichtungen Trajet und Etape (VS). Die neue Einrichtung Time Out, die im April 2003 in Freiburg eröffnet wurde, kann ebenfalls Beobachtungen durchführen. Mit einer Konkordatisierung würde das Instrument der Beobachtung zu einer Zwangsmassnahme, was nicht wünschenswert ist.

Art. 3 Freiheitsentzug in der Zuständigkeit des Konkordats

Artikel 3 wiederholt, was unter Punkt 6.3.2 EB ausgeführt wurde. In Absatz 1 wird der Freiheitsentzug dem Konkordat übertragen, mit Ausnahme des Freiheitsentzugs von kurzer Dauer, welcher tageweise vollzogen wird. Einer Harmonisierung und Zentralisierung des tageweisen Vollzuges steht man skeptisch gegenüber (vgl. Abs. 2).

Hinsichtlich des Freiheitsentzugs von mittlerer Dauer (bis zu einem Jahr) besteht die Meinung, dass dieser ohne weiteres in den Kantonen vollstreckt werden kann, wenn dies in der Form der Halbgefangenschaft geschieht (Abs. 3). Die Inanspruchnahme der Konkordatseinrichtung bleibt jedoch möglich, wenn dies z.B. aufgrund der örtlichen Nähe und/oder der besonderen Betreuung als zweckmässig erachtet wird (vgl. 6.3.2.1 EB).

Es wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass für den vorzeitigen Strafantritt dieselben Bestimmungen anwendbar sind.

Art. 4 Geschlossene Unterbringung in der Zuständigkeit des Konkordats

Die geschlossene Unterbringung, deren Vollzug dem Konkordat übertragen wird, beschränkt sich auf die in Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe b JStG geregelten Fälle, mithin jene Fälle, in denen der Jugendliche die öffentliche Ordnung oder Dritte gefährdet (Gewalt, wiederholte Delinquenz...).

Absatz 2 schliesst die Unterbringung zu therapeutischen Zwecken aus. Dieser Vollzug fällt in die Zuständigkeit der Gesundheitsbehörden.

Das neue Jugendstrafrecht legt die Dauer der Massnahmen nicht fest. Es ermöglicht die vorübergehende Unterbringung eines Jugendlichen in einer geschlossenen Einrichtung, sofern die Zulassungsbedingungen erfüllt sind. Es besteht kein Anlass, vorliegend die Dauer zu beschränken und damit die Zuständigkeit des Konkordats einzugrenzen.

Das JStG ermöglicht die Anordnung von vorsorglichen Schutzmassnahmen, insbesondere jene von Artikel 15 (vgl. Art. 5 Abs. 1 JStG). Folglich kann man sich in diesem Zusammenhang eine Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung vorstellen. Auch hier gibt es keine Gründe den Vollzug dieser Unterbringungsart von der Zuständigkeit des Konkordats auszuschliessen (vgl. 6.3.3 EB).

Art. 5 Disziplinarische Massnahmen in der Zuständigkeit des Konkordats

Der Begriff „Disziplinarstrafe“ wurde, in Anlehnung an Artikel 16 Abs. 2 JStG durch den Begriff „disziplinarische Massnahme“ ersetzt.

Man hat festgestellt, dass ein – wenn auch begrenztes – Interesse daran besteht, den Vollzug von disziplinarischen Massnahmen im Rahmen des Konkordats zu ermöglichen. Dies wird sicherlich die Ausnahme bleiben, doch es ist sinnvoll, diese Möglichkeit bereits zu Beginn des Konkordats vorzusehen (vgl. 6.3.4 EB).

Mit dieser Bestimmung wird zum einen eine Möglichkeit geschaffen, die disziplinarische Massnahme für den Jugendlichen unter günstigen Umständen zu vollziehen, und zum andern bedeutet dies eine Entlastung für die verschiedenen Einrichtungen, denn dadurch können sie auf Isolationsräume oder „Überlegungsräume“ verzichten. Solche Räume sind denn auch umstritten und stehen mit den erzieherischen Zielen der Einrichtungen in einem gewissen Widerspruch. Mit der vorliegenden Lösung kann auch einer allfälligen Kritik durch den Europäischen Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe vorgebeugt werden.

II. Kapitel: Organe des Konkordats

Das Konkordat verfügt über die allgemein üblichen Organe und lehnt sich hierfür an die beiden bestehenden Konkordate im Bereich des Strafvollzugs an, nämlich das Konkordat vom 22. Oktober 1984 über den Straf- und Massnahmenvollzug an Erwachsenen und jungen Erwachsenen in den Westschweizer Kantonen und im Kanton Tessin, sowie das Konkordat über den Vollzug der Administrativhaft im Ausländerrecht.

Art. 6 Organe

Insgesamt gibt es vier Organe, nämlich:

- a) die Konferenz des Konkordats über den Vollzug der strafrechtlichen Einschliessung Jugendlicher aus den Westschweizer Kantonen (und teilweise auch aus dem Kanton Tessin) (nachstehend die Konferenz);
- b) das Sekretariat der Konferenz;
- c) die Konkordatskommission;
- d) die beratende sozial-pädagogische Kommission.

Im Prinzip hätte man sich auf drei Organe beschränken können (Bst. a bis c). In einem derart empfindlichen Bereich wie der strafrechtlichen Einschliessung, beziehungsweise der geschlossenen Unterbringung Jugendlicher, erscheint es indes angezeigt, für Fragen im sozial-pädagogischen Bereich eine beratende Kommission vorzusehen, in welcher mehrere Spezialisten im Bereich des Freiheitsentzuges sowie Vertreter des Kindesschutzes vereint sind. Dies scheint das beste Mittel zu sein, um die Fachleute mit den Interessenvertretern des Jugendschutzes zusammenzubringen und bei der Behandlung dieser empfindlichen Problematik einzubinden.

A) Die Konferenz des Konkordats (nachstehend die Konferenz)

Nach dem ursprünglichen Vorschlag der Konferenz der Jugendrichter sollte das Entscheidungsorgan des Konkordats aus Vertretern des Richterstandes zusammengesetzt werden. Dieses Modell wurde indes nach dem Vernehmlassungsverfahren zugunsten eines aus den betroffenen Departementsvorstehern der Vertragsparteien sowie zwei Richtern bestehenden Organs aufgegeben. Dieses Konkordat muss denn auch gemäss vorherrschender Meinung von einer politischen Instanz geleitet werden.

Da der Vollzug der Strafen und Massnahmen im Jugendstrafrecht den Jugendrichtern obliegt (vgl. oben Punkt 3.3.2 EB), ist es angezeigt, dass deren Dachorganisation, die Vereinigung der Westschweizer Jugendrichter, durch zwei Personen vertreten ist.

Art. 7 I. Befugnisse

Die Konferenz verfügt über die klassischen Befugnisse eines Entscheidungsorgans. Sie kann alle wichtigen Entscheide treffen, Reglemente, Weisungen und Empfehlungen vorbereiten, das Konkordat in künftigen Geschäften oder in bi- oder multilateralen Beziehungen sowie vor den Medien vertreten, eine gute Ausbildung des Personals sicher stellen und allfällige Streitigkeiten schlichten. Die Ausbildung (Grundausbildung und Weiterbildung) ist ein Punkt, der in allen internationalen Texten regelmässig betont wird.

Für die Zukunft kann man sich auch vorstellen, dass die Konferenz, wenn sie es aufgrund der Umstände als nützlich erachtet, bezüglich einer bestimmten Einrichtung eine Nutzungsänderung vorschlagen kann. Weiter könnte sie auch die Schaffung einer neuen Einrichtung vorschlagen, wenn sich dies aufgrund von bedeutenden Änderungen in der Gesetzgebung oder aufgrund der Entwicklung im Bereich der Jugenddelinquenz aufdrängt.

Art. 8 II. Zusammensetzung

Die Zusammensetzung der Konferenz ist, wie bereits angedeutet, einfach und präsentiert sich wie folgt:

- die Vorsteher der zuständigen Departemente aller Westschweizer Kantone,
- zwei Jugendrichter, die von der Vereinigung der Westschweizer Jugendrichter bezeichnet werden,
- ein Vertreter, der die Direktoren der Konkordatseinrichtungen vertritt,
- der Sekretär des Konkordats (mit beratender Stimme).

Die Kantone, welche dem Konkordat teilweise beigetreten sind, haben Anspruch auf einen Vertreter mit beratender Stimme.

Art. 9 III. Organisation

Dieser Artikel bedarf keiner besonderen Ausführungen. Er entspricht Artikel 6 des Erwachsenenkonkordats.

B Sekretariat der Konferenz

Im Sinne des vorliegenden Konkordats sollte das Konferenzsekretariat dasselbe sein wie bei der Konkordatskonferenz der Erwachsenen. Dies mit dem Ziel der wirtschaftlichen Nutzung der Mittel (Nutzen einer bereits bestehenden Struktur), der Spezialisierung der für den Freiheitsentzug zuständigen Fachleute und der Nutzung offensichtlichen Synergien. Ebenso sollte die Person, die die Aufgaben des Konkordatssekretariats übernimmt, dieselbe sein, die diese Funktion auch im Konkordat der Erwachsenen wahrnimmt.

Art. 10 Sekretariat

Die Befugnisse der Person, die das Konferenzsekretariat sowie die Organisation des Sekretariats leitet, bedürfen keiner besonderen Ausführungen.

C) Konkordatskommission

Art. 11 I. Zusammensetzung, Organisation

Die Zusammensetzung der Kommission erscheint wichtig, da diese sich mit den konkreten Problemen befasst und damit eine ausschlaggebende Rolle spielt. Die Konkordatskommission besteht aus Jugendrichtern (drei Richter, die durch ihre Vereinigung vorgeschlagen werden), den Direktorinnen und Direktoren der Konkordatseinrichtungen sowie je einer Person, die die zuständige kantonale Dienststelle jedes Konkordatskantons vertritt.

In Bezug auf die Unterbringung des Kindes, die gemäss der Verordnung über die Aufnahme von Kindern einer Genehmigung bedarf, scheint es angebracht, dass in der Konkordatskonferenz eine Person aus dem Bereich des Kinderschutzes vertreten ist. In den meisten Kantonen sind dies diejenigen Behörden, die die Bewilligungen für den Betrieb von Institutionen erteilen, welche Jugendliche aufnehmen. Dabei wird nicht geprüft, ob die Unterbringung gerechtfertigt ist oder nicht; vielmehr werden die Betreuungsbedingungen des Jugendlichen (geographische Lage der Einrichtung, Qualität der Unterkunft, der Hygiene und der Sicherheit), die persönlichen Eigenschaften der Direktionsmitglieder sowie die Anzahl und die Qualität der Mitarbeiter untersucht. Aus diesem Grund kann die Westschweizer Konferenz der Dienstchefs der Jugendämter eine Person vorschlagen.

Die Leistungsfähigkeit der Arbeit der Kommission setzt voraus, dass die Person, die das Sekretariat der Konferenz führt, die Konkordatskommission präsidiert.

Die Kommission kann erweitert werden, wenn andere, bestehende Einrichtungen dem Konkordat in einem späteren Zeitpunkt beitreten, oder wenn im Sinne des vorliegenden Konkordats weitere Einrichtungen geschaffen werden.

Art. 12 II. Befugnisse

Die beiden ersten Befugnisse bedürfen keiner besonderen Ausführungen, da sie den in Artikel 9 des Erwachsenenkonkordats genannten Befugnissen entsprechen.

Der Klarheit halber ist festzuhalten, dass es sich um eine ständige Kommission handelt.

Die Kommission bestimmt auch drei seiner Mitglieder, welche die Beschwerdeinstanz in Bezug auf die Disziplinar massnahmen bilden (Art. 29 Abs. 3 des Konkordats). Es erschien angebracht, die Überprüfung der Beschwerden einer Delegation der Kommission anzuvertrauen, um möglichst schnell die Beschwerdegründe zu erfahren und innert kurzer Frist entscheiden zu können. Aus Gründen der Objektivität und der Unparteilichkeit ist die Person, welche das Präsidium innehat, nicht Mitglied dieses Organs. Eine zusätzliche Garantie wird dadurch geboten, dass der Kommission auch Richter angehören.

D) Sozial-pädagogische Konsultativkommission (nachstehend Konsultativkommission)

Wie bereits erwähnt, ist der Freiheitsentzug Jugendlicher und die geschlossene Unterbringung ein höchst empfindlicher Bereich. Alle wichtigen internationalen Texte erwähnen diese Massnahmen als letzten Ausweg, die so kurz wie möglich und mit aller gebotenen Vorsicht ausgeführt werden müssen, um die verhängnisvollen Folgen des Freiheitsentzuges zu vermeiden (Isolierung, Risiko der gesellschaftlichen Ausgrenzung, Nachahmung der schlechten Beispiele der Erwachsenen, Risiko von Missbrauch und schlechter Behandlung). Folglich scheint es nützlich, im Bereich des Vollzugs auf die Mitarbeit erfahrener Personen zu zählen, die durch ihre Kenntnisse und ihre Verbindungen die Behandlung der Jugendlichen in den Konkordatsanstalten verbessern können.

Aufgabe dieser Konsultativkommission ist es, die Situation aufmerksam zu verfolgen und gegebenenfalls Studien durchzuführen. Sie ist keine Kontrollkommission und darf nicht mit dem Besucherkomitee gemäss Artikel 40 und 41 des Konkordats verwechselt werden. Das

Besucherkomitee ist nicht ein Organ des Konkordats, sondern ein unabhängiges Organ, welches die allgemeine Aufsicht über die Einrichtungen wahrnimmt.

Die Konsultativkommission steht der Konferenz oder der Konkordatskommission zur Verfügung. Sie führt nicht dauernd Sitzungen durch, sondern tagt auf Antrag um sozialpädagogische Fragen zu überprüfen.

Art. 13 I. Zusammensetzung, Organisation

Die Konsultativkommission setzt sich aus unabhängigen Personen zusammen. Sie dürfen nicht Mitglieder der Verwaltung und der Behörden sein und werden aufgrund ihrer besonderen Kenntnisse im Bereich des Jugendstrafvollzugs oder der Kindesrechte ausgewählt. Jede Kantonsregierung bestimmt eine zu delegierende Person.

Die Koordination mit der Konferenz und der Konkordatskommission wird durch die Person, welche das Sekretariat der Konferenz führt, und einem Vertreter der Konkordatskommission gewährleistet. Beide haben eine beratende Stimme.

Art. 14 II. Befugnisse

Die Konsultativkommission befasst sich hauptsächlich mit Fragen, die ihr in ihrem Zuständigkeitsbereich unterbreitet werden und kann überdies Studien durchführen. Sie kann ferner der Konferenz oder der Konkordatskommission Vorschläge unterbreiten. Sie verfügt jedoch über keine eigenen Entscheidungskompetenzen.

III. Kapitel: Konkordatseinrichtungen

Das dritte Kapitel widmet sich den Einrichtungen, für welche eine Aufnahme in das Konkordat angebracht erscheint. Dazu kann auf die Vorschläge des erläuternden Berichts vom Januar 2003 zurückgegriffen werden (vgl. Punkte 6.3.1.3, 6.3.2.3, 6.3.3.1 und 6.3.3.3 EB). Darin wurde zusammenfassend die Schaffung folgender Einrichtungen vorgeschlagen:

- a) eine Einrichtung für die Untersuchungshaft (Art. 15);
- b) eine Einrichtung für die Freiheitsentzugsstrafe (Art. 16);
- c) eine Einrichtung für den Vollzug der geschlossenen Unterbringung für Mädchen (Art. 17 Abs. 1 Bst. a);
- d) eine Einrichtung für den Vollzug der geschlossenen Unterbringung für Knaben (Art. 17 Abs. 1 Bst. b)

Diese Einrichtungen sind modulierbar und flexibel zu gestalten, um den häufig wechselnden Bedürfnissen gerecht zu werden.

Die in den Artikeln 15 und 16 des Konkordats vorgesehenen Einrichtungen könnten auch in einer einzigen Anstalt mit mehreren Modulen realisiert werden, in welcher die Jugendlichen je nach Art des Freiheitsentzugs, nach Geschlecht, wenn nötig nach Altersgruppe und nach Aufenthaltsdauer getrennt werden könnten.

Eine solche Einrichtung mit doppelter Funktion sollte im Kanton Waadt, in der Region Lausanne, angesiedelt werden. Bei der Wahl eines geografisch möglichst günstigen Standortes sind insbesondere die Erfordernisse der Untersuchungshaft, der raschen Erreichbarkeit aus den übrigen Kantonen sowie der guten Möglichkeiten zur Ausübung von externen Aktivitäten durch die eingeschlossenen Jugendlichen zu berücksichtigen.

Der Vollzug von Disziplarmassnahmen wird in der Regel in den Einrichtungen selbst durchgeführt; demnach wird voraussichtlich nur ein kleiner Teil dieser Sanktionen in einer Konkordatseinrichtung vollzogen werden. Es besteht daher kein Grund, hierfür eine Ad-hoc-Einrichtung vorzusehen und es ist absehbar, dass diese Sanktionen ohne weiteres in der oben erwähnten Einrichtung vollzogen werden können.

Der Kanton Wallis hat für den Vollzug der geschlossenen Unterbringung im Centre de Pramont (VS) ein Projekt verwirklicht, das seit diesem Frühling für die Aufnahme von Jugendlichen bereit steht. Das Walliser Kantonsparlament hat dieses Projekt Anfang Oktober 2003 einstimmig angenommen.

Mit den Schritten, die das Neuenburger Parlament gegenwärtig unternimmt, zeichnet sich zudem eine Lösung für die Mädchen ab. Ein Projektierungskredit für den Bau einer solchen Einrichtung wurde denn auch im Februar 2005 genehmigt.

Art. 15 Untersuchungshaft

Hier wird auf die Definition in Artikel 2 des Konkordats verwiesen, aus welcher klar hervorgeht, welche Entscheide im Konkordat gefällt werden und welche im Zuständigkeitsbereich des Kantons verbleiben.

Art. 16 Freiheitsentzugsstrafe

Dasselbe gilt für Artikel 16.

Hier wird klar zum Ausdruck gebracht, dass es sich bei der in Artikel 16 aufgeführten Einrichtung um dieselbe handeln kann wie diejenige von Artikel 15, sofern eine klare Trennung der verschiedenen Arten des Freiheitsentzugs gewährleistet werden kann.

Art. 17 Geschlossene Unterbringung

Es kann auf die oben stehenden Erläuterungen bzw. auf die Ausführungen in Pkt. 6.3.3 ff. EB verwiesen werden.

Art. 18 Vollzug disziplinarischer Massnahmen

Die Konkordatskantone verfügen über keine Ad-hoc-Einrichtung für diese Massnahmen, doch können sie diejenige nutzen, die in Artikel 15 des Konkordats aufgeführt wird.

IV. Kapitel: Regime der strafrechtlichen Einschliessung Jugendlicher, beziehungsweise der geschlossenen Unterbringung

Das Konkordat über den Straf- und Massnahmenvollzug an Erwachsenen und jungen Erwachsenen in den Westschweizer Kantonen und im Tessin sagt wenig aus über das allgemeine Regime des Haftvollzugs und bezieht sich vor allem auf die Reglemente der Einrichtungen. Angesichts der Standards, die sich aus den Rechten des Kindes im Bereich der Strafverfolgung und insbesondere aus den Reglementen zum Schutze Jugendlicher im Freiheitsentzug entwickelten, erwies es sich als notwendig, an dieser Stelle die von jeder Konkordatseinrichtung einzuhaltenden Minimalstandards aufzuführen. Die Konferenz wird zudem ein ausführliches Reglement über die Vollzugsmodalitäten erlassen müssen. Des Weiteren muss jede Einrichtung über ein internes Reglement verfügen. Die in den Artikeln 19 bis 32 aufgeführten Standards sollten als Grundlage für diese verschiedenen Erlasse dienen.

Art. 19 Grundsätze

Die Grundsätze in Artikel 19 beziehen sich auf die grundlegenden Voraussetzungen, um die Rechte, die Sicherheit und das physische und psychische Wohlergehen der Jugendlichen im Freiheitsentzug zu schützen. Sie stützen sich auf Artikel 1 und 4 der HR.

Dabei ist nicht nur an die Rechte des eingeschlossenen Jugendlichen, sondern auch an das langfristige Ziel des Freiheitsentzugs, nämlich die gesellschaftliche Eingliederung, zu denken.

Art. 20 Trennung der Jugendlichen von den Erwachsenen

Eine der wichtigsten Bedingungen besteht in der vollständigen Trennung von den Erwachsenen. Dieses immer wieder diskutierte Problem kam bereits im erläuternden Bericht zur Sprache, so dass es an dieser Stelle nicht wieder aufgegriffen wird. Es schien indes notwendig, diesem grundlegenden Instrument einen, wenn auch nur kurzen Artikel zu widmen.

Art. 21 Unterkunft

Die Unterkunft der eingeschlossenen Jugendlichen muss jedem Einzelnen ausreichend Platz und Intimität bieten. Es werden aber keine Einzelzimmer gefordert, sondern beispielsweise modulierbare Einheiten von acht Plätzen, was acht Zimmern entspricht. Neben den persönlichen Bedürfnissen der einzelnen Jugendlichen sind auch die Sozialisierungsbedürfnisse zu nennen: Aus diesem Grund müssen die Räume auch die Möglichkeit bieten, gemeinsamen Aktivitäten nachzugehen.

Zu den Gruppenaktivitäten gehören insbesondere: Sport, Kurse aller Art, handwerkliche Betätigungen sowie Kultur- und Freizeitbeschäftigungen.

Zur Sicherstellung der persönlichen Hygiene (die häufig ein wichtiges Element der Erziehung darstellt) müssen die eingeschlossenen Jugendlichen zudem über entsprechende sanitäre Anlagen verfügen. Sie müssen ihre persönlichen Effekten so aufbewahren können, dass die anderen Jugendlichen keinen Zugriff darauf haben. Diese Bedingungen werden in den Artikeln 34 und 35 der HR klar formuliert. Dasselbe gilt für die schulischen Einrichtungen, die zur Verfügung gestellt werden müssen.

Art. 22 Kontrolle und Inspektionen

In diesem Artikel kommt das Problem der Kontrollen der persönlichen Effekten und der Zimmer der jugendlichen Insassen dieser Einrichtung zur Sprache. Auch die Leibesvisitationen stehen immer wieder in der Kritik. Deshalb muss mit sehr viel Feingefühl vorgegangen werden, wenn der Jugendliche verdächtigt wird, Gegenstände oder Substanzen im Körperinnern zu verstecken.

Statt neue Vorschriften zu ersinnen, wurde für diese Frage der Inhalt des Artikels 85 der am 13. Dezember 2002 vom Parlament verabschiedeten neuen Bestimmungen des allgemeinen Teils des Schweizer Strafgesetzbuches übernommen. Diese Bestimmungen sollen demnächst in Kraft treten und regeln diese Frage auf zufrieden stellende Weise.

Art. 23 Beziehungen zur Aussenwelt

In allen kriminologischen Studien wird von den verhängnisvollen Folgen des Freiheitsentzugs gesprochen, wobei als wichtigste Ursache die Isolierung angeführt wird. Für Jugendliche, die zu einem grossen Teil noch auf die Erwachsenen angewiesen sind, obschon in ihren Familien oft chaotische Zustände herrschen, ist es ein wichtiges Anliegen, den Kontakt mit den Eltern, den Familienmitgliedern bzw. den Angehörigen aufrecht zu erhalten. Die Artikel 59 bis 62 HR äussern sich ausführlich zu diesem Thema. Die Jugendschutzdienste oder

Betreuungsstellen sind den Angehörigen gleichzustellen und es ist ihnen ein grosszügiger Zugang zu den eingeschlossenen oder geschlossen untergebrachten Jugendlichen zu gestatten.

Die Aufrechterhaltung des Kontakts besteht in Besuchen, der Korrespondenz und in telefonischem Kontakt. Sobald möglich ist es den Jugendlichen im Freiheitsentzug zu erlauben, die Einrichtung zum Besuche ihrer Familien und Angehörigen oder eines Jugendschutzdienstes oder einer Betreuungsstelle zu verlassen. Die Rechte auf Kommunikation oder auf Verlassen der Einrichtung können aber durch die Anforderungen des gemeinschaftlichen Lebens und durch die Einrichtungsreglemente Einschränkungen erfahren.

Haben die eingeschlossenen Jugendlichen keine Familie in der Schweiz – man denke hier insbesondere an die ausländischen Jugendlichen, namentlich an die minderjährigen Asylbewerber ohne Begleitung – haben sie ein Recht, mit humanitären Organisationen, die Gefangene besuchen oder ähnliche Ziele verfolgen, zu kommunizieren.

Vorbehalten bleibt selbstverständlich die Kommunikation Jugendlicher in Untersuchungshaft, denn diese wird von der Vollzugsbehörde geregelt.

Art. 24 Beschäftigung

Ebenfalls von zentraler Bedeutung ist die Frage der Arbeit und der Ausbildung: Die Zeit des Freiheitsentzugs soll keine unnütz vergeudete Zeit sein, sondern eine Periode, in der die Schulzeit oder eine Ausbildung absolviert, Wissenslücken geschlossen, eine Lehre begonnen oder wenigstens gearbeitet werden kann. Diese Tätigkeit muss interessant und zukunftsorientiert sein; sie soll keine sinnentleerte Beschäftigung darstellen, sondern sie sollte nach der Entlassung weiterverfolgt werden können.

Die HR widmen diesem Thema ein ganzes Kapitel (vgl. Kapitel E, Art. 38 bis 46). Vorliegend wurde nicht auf Einzelheiten eingegangen, sondern es wurden nur die wesentlichen Punkte übernommen.

Eine heikle Frage ist diejenige nach der Entlohnung der Arbeit. Unserer Ansicht nach müssen die arbeitenden Jugendlichen bezahlt werden und ein Teil dieses Geldes sollte ihnen direkt zukommen. Es schien hingegen sinnvoll, einen Teil des Lohnes als Rückerstattung an die Geschädigten und die Opfer zu verwenden, denn dies ist hinsichtlich der Wiedergutmachung nützlich und in der Entwicklung des Jugendlichen im Hinblick auf seine Eingliederung entscheidend.

Vorbehalten bleibt die Frage der Arbeit von Jugendlichen in Untersuchungshaft, diese wird von der Vollzugsbehörde geregelt. Bei längerfristigen Aufenthalten wäre die Beschäftigung von Jugendlichen in Untersuchungshaft grundsätzlich zu begrüssen.

Art. 25 Externe Tätigkeit

Tätigkeiten ausserhalb der Konkordateinrichtungen kommen für Jugendliche in Untersuchungshaft nicht in Frage, da dies dem Haftzweck widersprechen würde.

Hingegen müssen externe Tätigkeiten ab einem gewissen Stadium des Freiheitsentzugs, bzw. der geschlossenen Unterbringung, gestattet werden. Hierbei kann es sich um Ausbildungskurse, die einmal pro Woche stattfinden (etwa im Rahmen der Berufslehre), um Kurzzeitkurse (z.B. praktische Kurse), gewisse Arbeitsformen, die ausserhalb der Einrichtung verrichtet werden müssen (2. und 3. Lehrjahr) bzw. einfach um eine regelmässige Arbeit handeln. Die Kriterien für die Erlaubnis einer externen Tätigkeit sind von erzieherischer (Fortschritt in der Entwicklung des Jugendlichen, der einen neuen Status rechtfertigt) und

beruflicher Natur (Anforderungen der Ausbildung, einen Teil des Programms ausserhalb der Einrichtung zu absolvieren).

Die Arbeit ausserhalb der Konkordateinrichtung muss von der Vollzugsbehörde ausdrücklich gestattet werden und den Sicherheitsanforderungen entsprechen, namentlich denjenigen von Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe b JStG.

Art. 26 Medizinische Betreuung

Diese Bestimmung gibt dem eingeschlossenen Jugendlichen die Garantie, dass er bei seinem Eintritt den Arzt konsultieren, sich einem medizinischen Check-up unterziehen kann und wenn nötig ärztlich versorgt wird. Zahlreiche Erziehungseinrichtungen haben die Erfahrung gemacht, dass dies kein überflüssiger Luxus ist, da viele Jugendliche ihre Gesundheit völlig vernachlässigen bzw. ihren psychischen oder geistigen Gesundheitszustand aufs Spiel setzen. Dies kann so weit gehen, dass sie manchmal in einer katastrophalen gesundheitlichen Verfassung in die Einrichtung eintreten.

Angesichts der mit Gewalt, mit dem Konsum verschiedener Substanzen – sowohl Alkohol als auch verbotene Substanzen – verbundenen Probleme vieler Jugendlicher, erwies es sich als notwendig, im Leistungskatalog auch Präventionssitzungen vorzusehen. In diesen Sitzungen wird über besondere Problemkreise (z.B. Gewalt und psychotrope Substanzen oder Suchtmittel) informiert und Unterstützung angeboten. Zudem werden auch die wichtigsten Fragen zu übertragbaren Krankheiten (vor allem zu Aids) behandelt, da die Präventionsprogramme in diesen bestimmten Bereichen stark weiterentwickelt wurden.

Art. 27 Freizeit

Es ist davon auszugehen, dass eingeschlossene Jugendliche mehr Freizeit benötigen als andere Jugendliche. Bei der Freizeit wird zwischen Sport (Abs. 1) und anderen Aktivitäten (Abs. 2) unterschieden; Sport sollte unter freiem Himmel oder in für diesen Zweck eingerichteten Räumen stattfinden. Diese Aktivität sollte auch von Jugendlichen in Untersuchungshaft ausgeübt werden können, auch wenn die sportliche Betätigung insbesondere bezüglich der Gruppenaktivitäten eingeschränkt werden kann. Der dafür vorgesehene tägliche Zeitraum wurde nicht festgelegt.

Die übrigen Aktivitäten sollten in der Regel in Gruppen durchgeführt werden und sich über einen gewissen Zeitraum erstrecken; sie kommen für Jugendliche in Untersuchungshaft oder für Jugendliche, die sich im Vollzug von disziplinarischen Massnahmen befinden, nicht in Frage. Es handelt sich hier vor allem um musikalische, sportliche, künstlerische und handwerkliche Aktivitäten. Nachdem die Einrichtungen mit den positiven Auswirkungen des Sports und der handwerklichen Aktivitäten bereits reichlich Erfahrungen gesammelt haben richtet das Augenmerk auch auf Beschäftigungen künstlerischer Natur. Diese ermöglichen den Jugendlichen eine andere Ausdrucksform, die weniger auf der verbalen Ebene stattfindet, aber ebenso notwendig ist. Die Betreuung in Form einer Kunsttherapie kann ebenfalls in diesen Bereich fallen; sie hat häufig gute Ergebnisse bei von der Aussenwelt abgeschotteten, wenig kommunikativen Jugendlichen bzw. bei Jugendlichen, die in der Gewalt ihr einziges Ausdrucksmittel fanden, erzielt.

Die Einrichtungen müssen für diese Aktivitätsarten die erforderlichen Räume bereitstellen und über entsprechend ausgebildetes Personal verfügen.

Art. 28 Religion

Kinder unter 18 Jahren können sich gemäss den einschlägigen Normen zum Schutz der Kinder auf die Meinungsäusserungs- und Glaubensfreiheit berufen. Der Artikel 48 HR widmet sich gänzlich dem Recht des eingeschlossenen Jugendlichen, seinen religiösen

Bedürfnissen nachzukommen. Dieser Artikel wurde hier übernommen und enthält zudem ein Indoktrinierungsverbot. Die Ausübung religiöser Tätigkeiten steht unter dem allgemeinen Vorbehalt des Betriebs der betreffenden Einrichtung.

Art. 29 Disziplinarische Massnahmen

Der Bereich der Disziplin und der Verstösse gegen die Disziplinarordnung ist wahrscheinlich der Bereich im Strafvollzug, in dem sich die meisten Verletzungen der Persönlichkeitsrechte ereignen. Es wird daher vorgeschlagen, jedem Jugendlichen Informationen abzugeben über:

- das Betragen, das einen Verstoß gegen die Disziplin darstellt,
- die Art und die Dauer der Disziplinarmaßnahmen, die verhängt werden können,
- die Behörde, die ermächtigt ist, diese Massnahmen zu verhängen,
- die Behörde, die ermächtigt ist, Beschwerden zu prüfen.

Unserer Ansicht nach ist es ein Grundrecht eingeschlossener Jugendlicher, über diese vier Punkte unterrichtet zu werden und zudem ein geeignetes Mittel, um Willkür zu vermeiden.

Absatz 2 schliesst Bestrafungen aus, welche die Rechte des Kindes missachten und die gemäss Artikel 37 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes formell verboten sind. Die Einschränkung der Kontakte mit der Familie ist als Strafe nicht zumutbar, da es sich dabei um ein lebenswichtiges Bedürfnis der eingeschlossenen Jugendlichen handelt (siehe oben „Kommunikation“); es darf damit nicht Druck auf die Jugendlichen ausgeübt werden.

Auch die Kollektivstrafe erweist sich als eine Quelle des Missbrauchs und ist zudem wenig differenziert, aus diesen Gründen ist sie ebenfalls verboten.

Absatz 3 gesteht den Jugendlichen, gegen die Disziplinarmaßnahmen verhängt wurden, das Recht zu, gegen diese Massnahmen bei einem Dreierausschuss der Konkordatskommission, deren Vorsitz ein Jugendrichter innehat, Beschwerde einzulegen. Diese Behörde hat die Beschwerde rasch zu behandeln.

Art. 30 Unterredung und Beschwerde

Die Jugendlichen müssen das Recht haben, Anzeige zu erstatten, damit sie sich über ihre Einschliessungsbedingungen beschweren können. Dafür sorgt Artikel 30 Absatz 2. Die Anzeige wird bei der Direktion der Einrichtung eingereicht, die sie in Empfang nimmt, dazu Stellung nimmt und an die zuständige kantonale Behörde weiterleitet. Für die Behandlung dieser Anzeigen ist der kantonale Verfahrensweg dem Verfahren vor dem kleinen Ausschuss der Konferenz vorzuziehen.

Die Ausgestaltung des Anzeigeverfahrens muss im Reglement über die Vollzugsmodalitäten der Konferenz festgelegt werden.

Art. 31 Personal

Die Ernennung der Direktion und des Personals der Konkordatseinrichtungen ist ein derart wichtiger Bereich, dass ihm der ganze Artikel 31 gewidmet wird. Die HR sind hier viel ausführlicher und widmen diesem Bereich die Artikel 81 bis 87; hier wurden keine Einzelheiten, sondern nur das Wesentliche übernommen.

Ein wichtiger Punkt ist die Interdisziplinarität der Personen, welche die Jugendlichen betreuen; ein Teil dieses Teams muss vollzeitlich beschäftigt werden, die Übrigen werden nur beigezogen, um gewisse fachspezifische Aufgaben auszuführen (z.B. Psychiater). Diese externen Fachpersonen müssen dennoch den allgemeinen Kriterien der Grundausbildung und

der Weiterbildung entsprechen; sie sind als integraler Bestandteil der Erzieherteams zu betrachten und über den Einrichtungsbetrieb zu unterrichten. Selbstverständlich muss genügend Personal vorhanden sein. Die Vorschriften des Bundesamtes für Justiz enthalten klare Angaben hierzu und müssen erfüllt werden, damit Subventionen in Anspruch genommen werden können.

Die Bereiche, in denen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgebildet werden müssen, sind in den HR in Artikel 85 aufgeführt und können hier übernommen werden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen insbesondere auch über die spezifischen Bedürfnisse im geschlossenen Strafvollzug Bescheid wissen.

Leistet in der bestmöglichen Einrichtung mit dem bestmöglichen Konzept die Person, welche die Direktionsstelle innehat, keine gute Arbeit, so wird auch die erzieherische Arbeit mittelmässig sein. Dieser Aspekt ist symptomatisch für die Geschichte der Einrichtungen, wahrscheinlich auch für die Geschichte der Menschheit. Die Ernennung der Person, die die Einrichtung leiten soll, ist von zentraler Bedeutung: Diese Person muss auf der einen Seite ein guter Verwalter sein und die Fähigkeit besitzen, ein Team zu leiten. Auf der anderen Seite muss sie vor allem als Vorbild für die eingeschlossenen Jugendlichen agieren. Den jugendlichen Delinquenten mangelt es häufig an einem erwachsenen Vorbild; es wäre von Vorteil, wenn sie in der Person, welche die Einrichtung leitet, ein symbolisches, positives Rollenbild sähen.

Art. 32 Verweis auf das Reglement

Wie bereits weiter oben erwähnt, befreien die vorhergehenden Punkte die Konferenz nicht davon, ein Konkordatsreglement zu verfassen und darin das Regime und die Modalitäten des Strafvollzugs und der geschlossenen Unterbringung der Jugendlichen festzulegen.

V. Kapitel: Beziehungen zu den zuständigen Vollzugsbehörden

Die Befugnis, Massnahmen und Strafen von Jugendlichen zu vollziehen, liegt beim Jugendrichter. Dessen Intervention ist gegenüber den Konkordatseinrichtungen zu koordinieren, einerseits um die gegenseitigen Zuständigkeiten festzulegen und zu respektieren, andererseits um zu vermeiden, dass die Jugendlichen und die Familien versuchen, die verschiedenen Instanzen zu manipulieren, um nicht gerechtfertigte Vorteile zu erwirken.

Art. 33 Zuständigkeiten

Jene Befugnisse, die das materielle Jugendstrafrecht in den Zuständigkeitsbereich der Vollzugsbehörden legt, können nicht durch ein Konkordat an eine andere Behörde übertragen werden. Dabei handelt es sich um jene Zuständigkeiten, die in den Status des Jugendlichen eingreifen (bedingte oder endgültige Entlassung, Versetzung in eine andere Einrichtung, Beendigung oder Unterbruch der Massnahme); hinzu kommen die Entscheide bezüglich der Regelung der Ausgangsbewilligungen oder der externen Aktivitäten, die je nach Urteilsart einer ausdrücklichen Bewilligung bedürfen. Zur Vorbeugung von Missverständnissen werden die Entscheide, die eine Änderung des gewöhnlichen Strafregimes bewirken, der Vollzugsbehörde unterbreitet; dies betrifft unter anderem Erleichterungen oder Verschärfungen des Regimes.

Die Organisation der Betreuung des eingeschlossenen Jugendlichen fällt ebenfalls in den Zuständigkeitsbereich des Jugendrichters. In der Regel wird diese Betreuung durch eine Person gewährleistet, die eine Ausbildung als Sozialarbeiter hat und die dem Gericht selber oder einem kantonalen Jugendschutzdienst angeschlossen oder unterstellt ist.

Art. 34 Berichte und Stellungnahmen

Für eine reibungslose Koordination zwischen der Vollzugsbehörde und der Direktion der Einrichtung ist ein Informationsaustausch notwendig; die Untersuchungsrichter wollen nicht nur über alle Vorkommnisse des Aufenthalts unterrichtet werden, sondern auch über Ereignisse, welche eine Änderung des Status des Jugendlichen, also einen Entscheid ihrerseits nach sich ziehen könnten.

Zudem sind ihnen periodische Berichte über die Entwicklung der in den Konkordatseinrichtungen betreuten Jugendlichen zuzustellen; vorstellbar sind zwei Berichte pro Jahr (alle sechs Monate).

Um Interferenzen zu vermeiden, holen die Jugendrichter zudem jedes Mal, wenn ein Entscheid zu treffen ist, der sich direkt auf den Aufenthalt in der Einrichtung auswirkt, die Stellungnahme der Direktion ein.

Die Jugendrichter messen der persönlichen Begegnung und dem Gespräch mit den Jugendlichen, entweder bei ihren offiziellen Anhörungen oder bei ihren Besuchen in den Einrichtungen, grösste Bedeutung zu. Bei diesen Gelegenheiten suchen sie auch das Gespräch mit den Eltern, den Sozialarbeitern und, im vorliegenden Fall, mit den Direktionen der Einrichtungen. Diese direkten und persönlichen Kontakte sind sehr wichtig. Diesem Aspekt wird hier Rechnung getragen.

Art. 35 Einweisungen

Die kantonalen Vollzugsbehörden müssen der "Konkordatisierung" des Strafvollzugs beziehungsweise der geschlossenen Unterbringung von Jugendlichen konsequent Rechnung tragen; sie müssen deshalb inskünftig die ihnen zur Verfügung stehenden Einrichtungen in Anspruch nehmen. Aus dieser Verpflichtung leitet sich aber auch ab, dass die Direktionen der Konkordatseinrichtungen sich an die Spielregeln zu halten haben und verpflichtet sind, die betreffenden Jugendlichen aufzunehmen.

Für die Fälle der Untersuchungshaft wurde eine Ausnahme vorgesehen: Entspricht eine Einrichtung ausserhalb des Konkordats aus Sicherheits- oder Gesundheitsgründen den individuellen Problemen des Jugendlichen besser, so kann der Jugendrichter den Betroffenen ausnahmsweise in dieser anderen Einrichtung unterbringen.

Die Aufnahmeformalitäten werden von den Vollzugsbehörden besorgt. Sie haben für jeden Aufenthalt eines Jugendlichen in einer Konkordatseinrichtung einen Ad-hoc-Entscheid zu liefern; dasselbe gilt für die Fälle, in denen der Status des Jugendlichen geändert wird. Dies erscheint selbstverständlich, muss aber dennoch in Erinnerung gerufen werden.

In Absatz 2 wird die Notwendigkeit erwähnt, für jeden ausserhalb des Kantons platzierten Fall eine Kostengutsprache zu hinterlegen, dies gemäss Artikel 15 der Heimvereinbarung vom 2. Februar 1984 oder gemäss interkantonaler Vereinbarung vom 13. Dezember 2002 für soziale Einrichtungen (IVSE), welche die Heimvereinbarung ersetzen wird, sobald ihr alle Kantone beigetreten sind. Diese Verpflichtung nimmt Bezug auf Artikel 37 des Konkordats, der diese Vereinbarung als Vorlage für die Berechnung der Tagesgestehungskosten und deren Fakturierung verwendet. Die Vereinbarung hält die Pflicht fest, die Fälle wenn möglich vor deren Unterbringung der kantonalen Verbindungsstelle zu melden. Die Aufgabe dieser Stelle ist es, die Koordination zwischen den Kantonen zu fördern und die finanziellen Fragen zu regeln.

In Absatz 3 wird erwähnt, dass die Vollzugsbehörden ausnahmsweise und nur für die Fälle der Untersuchungshaft Jugendliche in eine Einrichtung ausserhalb des Konkordats einweisen können, wenn

- der Kanton über eine geeignete Einrichtung verfügt oder
- Sicherheits- oder gesundheitliche Gründe vorliegen.

Dieser Absatz ist als Ausnahme zu verstehen. Alle anderen verhängten Massnahmen, die den Bedingungen der Konkordatisierung gemäss den in Artikel 2 bis 5 aufgestellten Definitionen entsprechen, sind in den Einrichtungen, welche das Konkordat schrittweise einsetzen wird, zu vollziehen.

Art. 36 Zutritt zu den Einrichtungen

Die durch die Kantone anerkannten zuständigen Behörden haben das Recht, die Räumlichkeiten der strafrechtlichen Einschliessung und "ihre" Jugendlichen zu besuchen. Dies wird in dieser Bestimmung klar festgelegt.

Es scheint hingegen auch sinnvoll, anderen Personen den Zutritt zu den Räumlichkeiten und zu den Jugendlichen zu gestatten, insbesondere den Mitgliedern der Konkordatskommission oder der Konsultativkommission sowie den Verantwortlichen der kantonalen Vollzugsstellen.

Für die übrigen Personen scheint es sinnvoll, die Kompetenz für die Erlaubnis von Besuchen den Einrichtungsdirektionen zu überlassen, welche diese Kompetenz mit der gebotenen Zurückhaltung ausüben werden.

Art. 37 Berechnung und Fakturierung der Nettotageskosten

Diese finanzielle Problematik hätte auch in den besonderen Bestimmungen untergebracht werden können. Da die Vollzugsbehörde für die Aufenthaltskosten aufzukommen hat, macht es Sinn, dieses Thema im vorliegenden Kapitel über die Beziehungen zwischen Einrichtungsdirektionen und Vollzugsbehörden zu behandeln.

Die Frage des Pensionspreises wurde im erläuternden Bericht im Punkt 6.4 dargelegt, worauf zu verweisen ist. Es sei hier lediglich daran erinnert, dass das von der Heimvereinbarung vom 2. Februar 1984 oder von der künftigen Vereinbarung eingeführte System sich bewährt hat, indem es die Unterbringungen ausserhalb des Kantons erleichtert, ohne die Gastkantone zu bestrafen. Es wäre abwegig und unvernünftig, ein neues System für die Einschliessung Jugendlicher bzw. die geschlossene Unterbringung einzuführen.

Die Zuständigkeit für die Aufteilung dieser Kosten zwischen den verschiedenen natürlichen und juristischen Personen, welche einen Beitrag zu leisten haben, verbleibt bei den Kantonen.

Art. 38 Ausserordentlicher Beitrag der Konkordatskantone

Nach dem Vernehmlassungsverfahren und den Debatten zwischen den Mitgliedern der Konferenz der Justiz- und Polizeidirektoren der lateinischen Schweiz (LKJPD) wurde beschlossen, eine Regel für die Ausnahmesituation vorzusehen, in der eine Konkordatseinrichtung einen ausserordentlich niedrigen Belegungsgrad aufweist. In dieser Situation droht das System der "13. Rechnung" den jeweiligen Kanton schwer zu benachteiligen: Die Fixkosten würden nämlich die Jahresrechnung belasten und den Pensionspreis derart in die Höhe treiben, dass im Extremfall eine Abschreckungswirkung eintreten und die Existenz der Einrichtung gefährdet werden könnte. Es wurde daher beschlossen, dass die Konkordatskantone bei einer Belegung der Einrichtung unter 50% einen ausserordentlichen Beitrag zu entrichten haben. Für die Festsetzung dieses Beitrags ist die Konferenz zuständig.

Absatz 2 regelt die Beteiligung der Kantone, die der interkantonalen Vereinbarung nur teilweise beigetreten sind.

Art. 39 Arzt- und Pflegekosten

Die Übernahme der Arzt- und Pflegekosten bei Krankheit ist nach folgendem Schema geregelt:

- 1) der Jugendliche (und seine Eltern, gesetzliche Verpflichtung)
- 2) Dritte (obligatorische Krankenversicherung)
- 3) die Vollzugsbehörde.

Unfallkosten, die während des Aufenthalts auftreten, werden von der Konkordatseinrichtung übernommen.

VI. Kapitel: Beaufsichtigung der Haftbedingungen

Die Ziffern 4 und 5 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze sehen die regelmässige Überprüfung der Vollzugsanstalten durch geeignete und erfahrene Kontrollbeauftragte vor; der Corpus of Standards des CPT sieht in Ziffer 36 die Existenz eines unabhängigen Organs vor, das ermächtigt ist, regelmässig alle Einrichtungen für Jugendliche zu besuchen, Klagen entgegenzunehmen, die Räumlichkeiten zu besuchen und notwendige Massnahmen zu ergreifen.

Die HR sehen in Artikel 72 bis 74 nicht angekündigte Überprüfungen der Einrichtungen für Jugendliche, Gespräche mit dem Personal und den eingeschlossenen Personen, den Zugriff auf sämtliche Akten der Einrichtung vor. Nach den Überprüfungen müssen Berichte verfasst und jegliche Verletzungen der Rechte der Jugendlichen gemeldet werden.

In Anwendung dieser internationalen Verpflichtungen und im Hinblick auf eine bessere Durchsetzung der Vollzugsmodalitäten wird ein Kontrollorgan, "Besucherkomitee" genannt, vorgesehen. Dessen Rolle ist mit derjenigen des im Konkordat LMC vorgesehenen Besucherkomitees identisch (vgl. Art. 38 bis 41 dieses Konkordats).

Art. 40 Besucherkomitee

Die Zusammensetzung des Komitees unterscheidet sich von derjenigen des Konkordats LMC: Da in den Konkordatsorganen bereits eine Konsultativkommission vorhanden ist und da nur wenige Einrichtungen (drei) zu besuchen sind, schien es sinnvoll, nicht mehr als drei bis sechs Mitglieder vorzusehen. Diese werden aufgrund ihrer besonderen Kenntnisse im Bereich des Freiheitsentzug von Jugendlichen, ihrer Unabhängigkeit und ihrer politischen Neutralität bezeichnet. Um die Repräsentativität der Konkordatskantone zu gewährleisten, muss jedes Mitglied aus einem anderen Kanton stammen. Es wäre zudem von Vorteil, wenn eines der Mitglieder über Kenntnisse in der Leitung von Einrichtungen verfügen würde. Das Anforderungsprofil ähnelt also demjenigen der Mitglieder der Konsultativkommission, ihre Aufgaben sind indes völlig verschieden.

Falls sich die geringe Mitgliederzahl als Behinderung für die Qualität der Arbeit erweist, können Experten berufen werden. Deren Ernennung bedarf keiner Genehmigung, doch muss die Konferenz darüber informiert werden.

Die Auslagen dieses Komitees, die durch dessen Aufsichtsaufgaben verursacht werden, übernehmen die Kantone über das Konferenzsekretariat.

Art. 41 Modalitäten der Beaufsichtigung

Diese Bestimmung legt die Aufgaben des Besucherkomitees fest, die auf den oben erwähnten Instrumenten des internationalen Rechts beruhen.

Absatz 2 präzisiert, dass der Schutz der Persönlichkeit jederzeit gewährleistet werden muss. Im vorliegenden Fall muss sichergestellt werden, dass die Jugendlichen anhand der eingesehenen Dossiers, Akten und Unterlagen nicht identifiziert werden können.

Kapitel VII: Schlussbestimmungen

Art. 42 Vorbehalt der kantonalen Zuständigkeit

Die verfassungsmässigen Kompetenzen der Kantone müssen beibehalten werden, insbesondere in den folgenden Bereichen:

- a) Erlass der Vollzugsreglemente des Konkordats;
- b) Entscheid über die Abänderung der Zweckbestimmung einer auf kantonalem Territorium gelegenen Einrichtung;
- c) Abschluss einer Vereinbarung zum Vollzug strafrechtlicher Einschliessung Jugendlicher ausserhalb des Konkordats mit einem Nichtkonkordatskanton oder einer sonstigen interkantonalen Stelle.

Art. 43 Streitigkeiten innerhalb des Konkordats

Diese Bestimmung übernimmt den Wortlaut von Artikel 30 des Konkordats über den Straf- und Massnahmenvollzug an Erwachsenen und jungen Erwachsenen in den Westschweizer Kantonen und im Tessin.

Art. 44 Parlamentarische Kontrolle

Die Vereinbarung vom 9. März 2001 über die Aushandlung, Ratifikation, Ausführung und Änderung der interkantonalen Verträge und der Vereinbarungen der Kantone mit dem Ausland (nachstehend: die Vereinbarung), die am 23. April 2002 in Kraft getreten ist, führte eine institutionelle Neuheit ein, indem die Parlamente nun beim Verhandlungsprozess von Vereinbarungen und Verträgen mitwirken können (vgl. Allgemeines, S. 2, Pkt. 1 oben). Die Parlamentarier verfügen auf diese Weise über umfassendere Informationen zur Aussenpolitik und sind in der Lage, vor der Ratifikation künftiger Verträge oder Vereinbarungen Änderungsanträge zu formulieren. Jedes Parlament setzt nach seinen eigenen Regeln eine ständige Kommission für auswärtige Angelegenheiten ein, die zu den Vereinbarungen, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen, konsultiert wird. Jedes Parlament entsendet sieben Vertreter in eine interparlamentarische Kommission, die zum Ergebnis der Verhandlungen Stellung nimmt und Änderungen beantragen kann. Die Kantone der Westschweiz sind an diese neue Vereinbarung gebunden.

Die koordinierte Kontrolle ist in Artikel 8 der Vereinbarung vorgesehen. Sie wird von einer interparlamentarischen Kommission, die sich aus drei Mitgliedern pro Kanton zusammensetzt und die vom jeweiligen Kantonsparlament bezeichnet werden, ausgeübt. Diese Kommission legt ihre Organisation und ihre Vorgehensweise selber fest; dabei wird sie vermutlich auch die ersten Erfahrungen der interparlamentarischen Kontrollkommission der Fachhochschule Westschweiz berücksichtigen, die ihre Arbeit im November 2003 aufgenommen hat und in der Schweiz bisher einzigartig ist. Sie bildet ein neues parlamentarisches Organ und eine interkantonale, nicht überkantonale Einrichtung. Es handelt sich in gewisser Weise um eine Vorwegnahme derjenigen Organe, die von der am 28. November 2004 verabschiedeten Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen vorgesehen werden. Die interkantonale Rahmenvereinbarung (IRV), die gegenwärtig von der Konferenz der Kantonsregierungen erarbeitet wird und in Kürze den Kantonen zur Verabschiedung unterbreitet wird (siehe Art. 13 des Bundesgesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich), stellt zusammen mit einem Lastenausgleich die Grundlage für die

interkantonale Zusammenarbeit dar. Die Kantonsregierungen prüfen innert nützlicher Frist die Beziehungen zwischen der künftigen IRV und dem Konkordat.

Diese koordinierte interparlamentarische Kontrolle umfasst unter Bezugnahme auf Absatz 2 von Artikel 8 der Vereinbarung mindestens:

- die strategischen Zielsetzungen der Institution oder des interkantonalen Netzwerkes und ihre Umsetzung, ob das nun in einem Leistungsauftrag definiert ist oder nicht;
- die mehrjährige Finanzplanung;
- das Jahresbudget der Institution oder des Netzwerkes;
- die Jahresrechnung;
- die Evaluation des Geschäftsergebnisses der Institution oder des Netzwerkes.

Es handelt sich hierbei um Kompetenzen zur Studie und Analyse der oben erwähnten Bereiche, unter Einbezug aller erstrebten und notwendigen Informationen und insbesondere von Anhörungen. Die Vereinbarung wies dieser Kommission keine autonomen und normativen Kompetenzen zu. Die interparlamentarische Kontrollkommission verfügt hingegen über grosse Machtbefugnisse. So empfiehlt sie beispielsweise den Parlamenten, gewisse Entscheide zu fällen, indem sie zu schriftlichen Anfragen, Postulaten, Motionen oder Voranschlägen Resolutionen oder Abstimmungen vorschlägt.

Die interkantonale Kontrollkommission richtet mindestens einmal pro Jahr einen Bericht an die jeweiligen Parlamente.

Art. 45 Inkrafttreten

Das Konkordat tritt in Kraft, sobald es, gemäss den geltenden einschlägigen kantonalen Bestimmungen, durch alle Vertragskantone genehmigt worden ist. Es sollte indes gleichzeitig mit dem Bundesgesetz betreffend der Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB), des Militärstrafgesetzes und des Bundesgesetzes über das Jugendstrafrecht (JStG) in Kraft treten. Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement beschloss am 4. März 2005 angesichts der grossen, in den Kantonen noch zu realisierenden Umsetzungsarbeiten und der Verbesserungen, die im allgemeinen Teil des StGB noch anzubringen sind, dem Bundesrat nicht wie vorgesehen den 1. Januar 2006 als Datum für das Inkrafttreten vorzuschlagen. Das frühestmögliche Datum dürfte der 1. Januar 2007 sein.

Nach Artikel 48 JStG errichten die Kantone spätestens bis zehn Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die notwendigen Einrichtungen für den Vollzug der Unterbringung (Art. 15) und des Freiheitsentzugs (Art. 27). Diese Frist setzt voraus, dass die Studien und die Arbeiten angesichts des gegenwärtigen Mangels an geeigneten Einrichtungen, denen es zudem an ausgebildetem Personal fehlt, rasch weitergeführt werden.

Die notwendigen Reglemente können nicht vor Inkrafttreten des Konkordats festgelegt werden.

Art. 46 Teilweiser oder späterer Beitritt

Wie bereits erwähnt, ist es vorstellbar, dass der Kanton Bern für alle Arten der strafrechtlichen Einschliessung beziehungsweise für die Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung, die gegen Jugendliche aus dem französischsprachigen Kantonsteil verhängt werden, dem Konkordat beitreten möchte. Ebenso könnte der Kanton Tessin für den langfristigen Freiheitsentzug und für die geschlossene Unterbringung einen Beitritt ins Auge fassen.

Art. 47 Übergangsrecht

Gemäss diesem Artikel entscheiden die Vollzugsbehörden für die beim Inkrafttreten des Konkordats laufenden Massnahmen, ob diese in den zur Verfügung stehenden Einrichtungen des Konkordats vollzogen werden oder ob der Vollzug in der bisherigen Einrichtung weitergeführt wird.

Im Weiteren erlässt die Konferenz die notwendigen Bestimmungen für die Übergangsperiode.

Art. 48 Konkordatswidrige Vereinbarungen

Dieser Artikel ist mit dem Artikel 33 des Konkordats über den Straf- und Massnahmenvollzug an Erwachsenen und jungen Erwachsenen in den Westschweizer Kantonen und im Tessin identisch.

Art. 49 Kündigung der Vereinbarung

Dieser Artikel ist mit dem Artikel 34 des Konkordats über den Straf- und Massnahmenvollzug an Erwachsenen und jungen Erwachsenen in den Westschweizer Kantonen und im Tessin identisch.